OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-851294/11/HW**

Datum: **Linz, 16. Juni 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Z B, x, x, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 21.8.2019, BHSEBA-2019-251987/14-gass, betreffend eine gewerbebehördliche Genehmigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Jänner 2020

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 21.8.2019, BHSEBA-2019-251987/14-gass, wurde unter anderem wie folgt abgesprochen (angefochtener Bescheid):

„Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land gibt dem Antrag von Herrn M B, x, x, vom 3.5.2019 statt und erteilt ihm die gewerberechtliche Genehmigung für Abänderung der Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Bürogebäudes und Lagers, am Standort x, x, auf dem Gst. Nr. x, KG x, Marktgemeinde S.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, im Befund der Amtssachverständigen und in der Verhandlungsschrift vom 6.6.2019 beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. [...]"

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Beschwerdeführers, in welcher dieser im Wesentlichen vorbringt, dass er gegen jegliche Änderungen sei, weil er eine Beeinträchtigung durch Belästigung mit Lärm und Staub befürchte (Beschwerde). Bereits im Behördenverfahren gab der Beschwerdeführer gegenüber der Behörde an, dass er gegen jegliche Änderungen sei, da er befürchte durch Belästigungen wie Lärm und Staub beeinträchtigt zu werden (Niederschrift vom 29.5.2019).

I.3. Das Landesverwaltungsgericht hat am 29. Jänner 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Danach wurde die Entscheidung mündlich verkündet und (soweit die Niederschrift nicht unmittelbar nach Verkündung ausgefolgt wurde) die Zustellung der Niederschrift samt gesetzlich vorgeschriebener Belehrung verfügt. Selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Abs. 5 VwGVG liegt es im Ermessen des Verwaltungsgerichtes, ob bloß eine gekürzte Ausfertigung erfolgt (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs,* Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 29 VwGVG Anm 17), es bleibt dem Verwaltungsgericht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Abs. 5 VwGVG unbenommen eine volle Ausfertigung zuzustellen (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2] § 29 K 38). In der mündlichen Verhandlung wurde vom durch das Landesverwaltungsgericht beigezogenen Amtssachverständigen unter anderem Folgendes ausgeführt (Verhandlungsprotokoll):

„Befund

Wie aus den vorliegenden Projektunterlagen ersichtlich, plant [...] die Abänderung der Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Betriebsgebäudes (Bürogebäude und Lager), am Standort [...].

Antragsgemäß soll auf dem Grundstück x ein 16 m x 11 m fassendes Betriebsgebäude errichtet werden. Der zweigeschossige unterkellerte Baukörper wird in Massivbauweise zur Ausführung gebracht und ein Flachdach als oberer Abschluss gewählt. Der Baukörper dient zur Aufnahme einer Garage, Lagerräume, eines Schauraumes sowie eines Bürogeschosses für das Bauunternehmen des

Antragstellers. Die Garage kommt dabei auf Höhe des Kellergeschosses zum Liegen. Im ursprünglichen Einreichprojekt wurde eine zweite Garage angeführt. Im Zuge der mündlichen Verhandlung gab der Antragsteller bekannt, dass die westliche Doppelgarage entgegen den Angaben des Einreichplanes als Lager für Baumaterialen genutzt werden soll. Zusätzlich werden in diesem Geschoss zwei Lagerräume mit einer Nutzfläche von 14,10 m2 bereitgestellt. Die Lager werden zur Lagerung von Baumaterialen (Mörtel, Zement, Ziegel, Kanalrohren etc.) auf Paletten oder in Regalen und zur Lagerung von Baugeräten (Mischmaschinen, Gerüste, Beton-Rüttelmaschinen etc.) verwendet. Die Erschließung der Garage sowie des Lagers erfolgt über eine bestehende Abfahrtsrampe im westlichen Grundstücksbereich. Der An- und Abtransport von Materialien und Baugeräten erfolgt mittels Pritschenwagen. Gemäß Antragsteller sollen täglich 3 bis 4 Zu- und Abfahrten mittels ‚Pritschenwagen' zum Lager erfolgen. Im Zuge dessen sollen An- und Ablieferungen vom und zum Lager durchgeführt werden, welche das Aufladen und Abladen von Arbeitsmitteln bzw. Arbeitsmaterialien, wie Mörtel, Zement, Ziegel, Rohre, Schalungsmaterial, Dichtungsbahnen, Baugeräte, Gerüsten usw. beinhalten soll. Der Transport vom Lager zu den Pritschenwagen (oder umgekehrt) erfolgt mittels Handhubwagen. Für Details wird auf das Einreichprojekt und die Verhandlungsschrift verwiesen.
Das Erdgeschoss dient zur Aufnahme eines 95,40 m^2 fassenden Schauraumes, welcher über die südliche Außenwand erschlossen wird. In diesem Schauraum werden diverse Muster für Baustoffe bzw. Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Türen und Fenster, Böden, etc. ausgestellt. Das Obergeschoss dient zur Aufnahme des Verwaltungsbereiches.
Südlich der Betriebsanlage vorgelagert werden 5 befestigte Freistellplätze zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden, gemäß dem Freiflächenplan 5 weitere Stellplätze als Bestand geführt. Weitere 2 Stellplätze werden projektgemäß durch die Garage auf Höhe des Kellergeschosses sichergestellt. Es wird angemerkt, dass sich die Zahl der Stellplätze durch die vom Antragsteller bekanntgegebene Nutzungsänderung der westlichen Doppelgarage als Lager nunmehr von 14 auf 12 reduziert.
Gemäß den Informationen des Antragsstellers ist mit folgender Anzahl von Fahrbewegungen zu rechnen.

Quelle	Art der Tätigkeit	Anzahl der Fahrbewegungen	Einsatzzeiten in Stunden / Tag	Ort
LKW bis 3,5 to Pritschenwagen	Abholung von Baumaterial	6	3	Zwischen Lagerhalle und Bürogebäude
PKW	Zu- u. Abfahrt Büro, Personal und Kunden	20		Parkplatz vor und hinter Bürogebäude

Weiterführend kann dem Freiflächenplan entnommen werden, dass nordwestlich der Betriebsanlage im unmittelbaren Nahbereich zur Bestand ausgewiesenen Stützmauer 3 Container für Baustellenabfälle, Bauschutt sowie Bau- und Abbruchholz mit einem Volumen von 7 m^3 aufstellt werden. Der Antragsteller gab im Rahmen der Bauverhandlung bekannt, dass entgegen dieser Angabe maximal 2 Container gleichzeitig vor Ort befindlich sein werden. Dieser Umstand wurde bereits im Befund der abfalltechnischen Sachverständigen vom 05.06.2019 berücksichtigt. Zudem findet sich im Befund der abfalltechnischen Sachverständigen die Information, dass nur Abfälle gesammelt werden, welche unmittelbar am Standort anfallen. Herr B M fungiert somit als Ersterzeuger. Es werden weder Abfälle von eigenen, noch von fremden Baustellen antransportiert und keine Abfälle von Dritten übernommen.
Die Beheizung des Objektes soll über eine Luftwärmepumpe gewährleistet werden. Der Standort der Luftwärmepumpe soll im Bereich der nördlichen Außenfassade des geplanten Objektes oder nördlich der geplanten Stützmauer befindlich sein. Die in schalltechnischer Hinsicht relevante Abstrahlrichtung soll Richtung Norden, der x 122 zugerichtet, erfolgen.
Im Zuge der gewerberechtlichen Verhandlung am 06.06.2019 gab der Antragsteller bekannt, dass die Betriebszeiten wie folgt festgelegt werden sollen:
Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Die Liegenschaft der Beschwerdeführer Gst. Nr. x und Gst. Nr. x der KG x befindet sich südlich des geplanten Vorhabens. Zwischen den Liegenschaften verläuft die x. Nördlich der Liegenschaften verläuft die B122 x. Im Rahmen eines Ortsaugenscheines am 20.11.2019 konnte verifiziert werden, dass die B122 an der Liegenschaft des Beschwerdeführers, in schalltechnischer Hinsicht, dominant in Erscheinung tritt.
[...]
Die schalltechnische Beurteilung erfolgt nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 vom 01.03.2008. Dieses Regelwerk kann als Stand der Technik angesehen werden. Aufgrund der beantragten Betriebszeiten ist die Betrachtung des Tageszeitraumes (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) ausreichend. Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich in drei Stufen. Einerseits ist zu überprüfen, ob durch die Betriebsanlage ein Schallpegel von 65 dB am Tag unterschritten wird. Diese Forderung ist erfüllt, sodass die Anlage grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Im 2. Schritt wird überprüft, ob der planungstechnische Grundsatz eingehalten wird. Bei der Einhaltung dieses Grundsatzes wäre keine weitere lärmmedizinische Beurteilung erforderlich, da keine schalltechnisch relevanten Veränderungen der Umgebungslärmsituation auftreten. Wird der planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten, ist eine individuelle schalltechnische Beurteilung vorzunehmen. Der planungstechnische Grundsatz wird dann eingehalten, wenn die spezifischen Schallimmissionen $L_{r,spez}$, das sind die betriebsbedingten Schallpegel inklusive einem generellen Anpassungswert von 5 dB (unter Berücksichtigung des Spitzenpegelkriteriums), um zumindest 5 dB unter dem Planungswert $L_{r,PW}$ für die

spezifischen Schallimmissionen liegen. Der Planungswert für die spezifische Schallimmission ist das Minimum aus dem Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission repräsentativer Quellen $L_{r,o}$ und dem Beurteilungspegel nach der Flächenwidmung $L_{r,FW}$. Der Beurteilungspegel nach der Flächenwidmung kann der ÖNORM S 5021 entnommen werden. Die Liegenschaft der Beschwerdeführer liegt gemäß aktuellem Flächenwidmungsplan im Wohngebiet. Der Richtwert für das Wohngebiet beträgt am Tag $L_{r,FW}$ = 55 dB.
Der Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission repräsentativer Quellen $L_{r,o}$ wird rechentechnisch ausschließlich über die Verkehrsfrequenz (Verkehrszählung laut Datenbank des Landes OÖ) entlang der B122 erhoben. Da dadurch Fahrzeugbewegungen, beispielsweise auf der x, nicht mitberücksichtigt werden, kann diese Berechnung als zu Gunsten der Nachbarschaft ermittelt angesehen werden. Die Berechnung erfolgte mit der schalltechnischen Software CadnaA, unter Berücksichtigung einer Mitwindsituation, und ergab einen maximalen Beurteilungspegel $L_{r,o}$ = 62 dB auf dem Grundstück der Beschwerdeführer. Berücksichtigt man das geplante Bürogebäude, kommt es, durch die Abschirmung der verkehrsbedingten Immissionen, zu einer Reduktion um 2 dB, also zu einer leichten Verbesserung der Schall-Ist-Situation.
[...]
Die Prognoseberechnung erfolgte unter Berücksichtigung der oben angeführten Tabelle der Fahrbewegungen, wie sie vom Antragsteller festgelegt wurden.
Hier wird berücksichtigt, dass gemäß Antragsteller Fahrbewegungen von Kunden und Mitarbeitern nur auf den Parkplätzen vor und hinter dem Bürogebäude stattfinden.
Für die Prognoseberechnung wurde für den Beurteilungszeitraum Tag $L_{r,13h}$ angenommen, dass 10 Fahrbewegungen zur Garage und zum Lager durchgeführt werden. Das heißt drei Fahrten mit dem Pritschenwagen und Zu- und Abfahrt von zwei PKW zur Garage. Für die verbleibenden 16 Fahrbewegungen wurde davon ausgegangen, dass die Parkvorgänge auf den fünf Parkplätzen vor dem Bürogebäude stadtfinden. Für die Verladetätigkeit wurde eine, aus fachlicher Sicht sehr überdimensionierte Schallleistung von 85 dB, über die Dauer von drei Stunden im Tageszeitraum, angesetzt. Zudem wurde davon ausgegangen, dass die Verladung hauptsächlich im Freien, unmittelbar vor dem Lager stadtfindet und fast durchgehend der Handhubwagen im Freien eingesetzt wird. Es errechnet sich (unter Berücksichtigung eines 5 dB Anpassungswertes) ein maximaler $L_{r,13h}$ = 45 dB.
Für die Spitzenstunde im Tageszeitraum wurde folgende Annahme getroffen: Verladetätigkeit von einer durchgehenden Stunde, eine An- und Abfahrt mit einem Pritschenwagen, zwei Zufahrten zur Garage. Alle fünf Parkplätze vor dem Büro werden innerhalb einer Stunde besetzt. Es errechnet sich ein $L_{r,1h}$ = 49 dB.
Für die Pegelspitzen wurden folgende Emissionsquellen (Angabe der Schallleistung) herangezogen: Heckklappe schließen (PKW), Türenschließen (PKW), beschleunigtes Abfahren, Handhubwagen ohne Beladung, LKW mit Abrollcontainer (Aufnehmen, Absetzen).

Diese Quellen wurden an repräsentativen Stellen im Berechnungsprogramm gesetzt und deren Auswirkung auf die Nachbarliegenschaft betrachtet. Es zeigt sich, dass an der Liegenschaft, durch die Immissionen der oben angeführten Quellen, ein maximaler Spitzenpegel von $L_{W,Max}$ = 69 dB auftritt.
Gemäß dem Regulativ (ÖAL-Richtlinie Nr. 3) ergibt sich somit ein Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission von $L_{r,spez}$ = 45 dB. Dieser liegt (auch im Fall der Spitzenstunde) um mehr als 5 dB unter dem Planungswert L_{PW} = 55 dB. Somit kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass es zu keiner nennenswerten Änderung der örtlichen Schall-Ist-Situation kommen wird.
Zu Frage 2: Bei einer Anlage die den Tag (Tageszeitraum) über betrieben wird, stellt sich die ungünstigste Situation dann ein, wenn alle genehmigten betrieblichen Tätigkeiten in ihrem vollen, beantragten Genehmigungsumfang stattfinden.
In obiger Beweisführung (Prognoseberechnung) wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Daten, der planungstechnische Grundsatz eingehalten ist. Somit kommt es zu keiner nennenswerten Änderung der örtlichen Schall-Ist-Situation an der Nachbarliegenschaft.
Darüber hinaus werden die Ladetätigkeiten durch das Betriebsgebäude abgeschirmt. Die Fahrbewegungen der Kunden und Mitarbeiter sind von der Geräuschcharakteristik analog dem Verkehr auf der B 122 und der x."

II.1. In Ergänzung zu Punkt I.1. bis I.3. steht aufgrund des durchgeführten Beschwerdeverfahrens folgender Sachverhalt fest: Hinsichtlich Staubentwicklung durch die verfahrensgegenständliche Änderung der Betriebsanlage wird festgestellt, dass aufgrund der Befestigung der Freiflächen im Zuge von Zu- und Abfahrten keine Staubentwicklung zu erwarten ist. Eine Staubentwicklung bei den beiden Abfallcontainern ist ebenfalls nicht zu erwarten, es ist daher auch keine unzumutbare Staubentwicklung durch die verfahrensgegenständliche Änderung der Betriebsanalage zu erwarten (Angaben anlagentechnischer Amtssachverständiger in der Verhandlungschrift der belangten Behörde ON 12 des Behördenaktes).
Die ÖAL-Richtlinie Nr. 3 vom 01.03.2008 kann als Stand der Technik angesehen werden (ASV Strabler). Zudem wird das Ergebnis der schalltechnischen Beurteilung des ASV, wie es auch unter Punkt I.3. dargestellt wird, als Feststellung übernommen.

II.2. Beweiswürdigung: Soweit nicht ohnedies nur der Inhalt des angefochtenen Bescheides bzw. der Beschwerde festgestellt wurde, gründen die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln. Die Feststellungen betreffend Staub gründen auf den Ausführungen des anlagentechnischen Amtssachverständigen in der Verhandlungschrift der belangten Behörde (ON 12 des Behördenaktes), welchen weder in der Beschwerde noch sonst substantiiert entgegen getreten wurde. Im Übrigen erscheint es auch

insbesondere nachvollziehbar, dass aufgrund der Befestigung der Freiflächen im Zuge von Zu- und Abfahrten keine Staubentwicklung zu erwarten ist. Betreffend Lärm konnten die Ausführungen des Amtssachverständigen S den Feststellungen zu Grunde gelegt werden. Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und es wurde diesen Ausführungen auch von keiner Verfahrenspartei substantiiert entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde ist von einem Nachbarn mit beschränktem Mitspracherecht eingebracht worden, sodass die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts im vorliegenden Beschwerdeverfahren auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektivöffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (*Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 43 f mwN). Dies betrifft gegenständlich Belästigungen durch Staub und Lärm durch die verfahrensgegenständliche Abänderung der Betriebsanlage.

Nach § 77 Abs. 1 GewO ist eine Betriebsanlage bzw. iVm § 81 GewO deren Änderung nur zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass unter anderem Belästigungen der Nachbarn iSd § 74 Abs. 2 Z 2 GewO auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (*Paliege-Barfuß*, Die Belästigung der Nachbarn, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* [Hrsg.], Die gewerbliche Betriebsanlage[4] Rz 218). Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer befürchteten Belästigung durch Lärm ist aufgrund der festgestellten schalltechnischen Beurteilung durch den ASV auszuführen, dass gegenständlich der Planungstechnische Grundsatz eingehalten ist und es zu keiner nennenswerten Änderung der örtlichen Schall-Ist-Situation an der Nachbarliegenschaft kommt, zudem ist bei Einhaltung dieses Grundsatzes auch keine weitere lärmmedizinische Beurteilung erforderlich, da keine schalltechnisch relevanten Veränderungen der Umgebungslärmsituation auftreten. Darüber hinaus werden die Ladetätigkeiten durch das Betriebsgebäude abgeschirmt, die Fahrbewegungen der Kunden und Mitarbeiter sind von der Geräuschcharakteristik analog dem Verkehr auf der B 122 und der x. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich auch, dass keine unzumutbare Staubentwicklung durch die verfahrensgegenständliche Änderung der Betriebsanlage zu erwarten ist. Weder durch Staub noch durch Lärm sind daher Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen in einem unzumutbaren Ausmaß zu erwarten. Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die im gegenständlichen Verfahren unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände des Einzelfalls vorgenommene Beurteilung der Frage des Vorliegens von unzumutbaren

Belästigungen durch Staub und Lärm hing nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger